

Antrag

Initiator*innen: Florian Lauster (Sektion Göttingen)

Titel: Ä5 zu 3.1 Anhang: Bundesjugendordnung

Antragstext

Von Zeile 327 bis 330:

bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.

3. In die Bundesjugendleitung kann nur gewählt werden, wer Mitglied in einer Sektion des DAV ist. Zudem kann nur gewählt werden, wer sich vor der Wahl durch Abgabe einer Erklärung in Textform zu den Grundsätzen und Bildungszielen der JDAV, den in § 2 Abs. 4 und 5 dieser Ordnung, in § 2 und § 34 der DAV Satzung sowie im Verhaltenskodex von JDAV und DAV verankerten Grundsätzen und Werten bekennt und diese einhält.

~~3~~4. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung können nach Maßgabe der DAV Satzung für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über Gewährung

Von Zeile 332 bis 333:

~~4~~5. An den Sitzungen der Bundesjugendleitung nehmen die Mitglieder der JDAV Geschäftsführung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht ihre

Von Zeile 336 bis 337:

~~5~~6. Die Bundesjugendleitung unterbreitet der Hauptversammlung des DAV einen Wahlvorschlag für den*die Vizepräsident*in JDAV aus dem Kreis der

Von Zeile 339 bis 340:

~~6~~7. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Bundesjugendleiter*in wählt der Bundesjugendausschuss eine*n kommissarische*n

Begründung

Die Regelung überträgt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für das DAV-Präsidium (Vizepräsident*in JDAV) auf die gesamte Bundesjugendleitung, um einheitliche Werte- und Verhaltensstandards im Leitungsgremium der JDAV zu gewährleisten.